

## Sportfonds - Neuerungen per 1. Januar 2013

Wie bereits informiert, hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 19. September 2012 die Sportfondsverordnung geändert. Die Neuerungen treten per 1. Januar 2013 in Kraft. Die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern hat gestützt auf die geänderte Sportfondsverordnung die Wegleitung vom 1. August 2011 überarbeitet und angepasst. Die neue Wegleitung tritt ebenfalls per 1. Januar 2013 in Kraft.

Anlässlich einer Besprechung vom 13. Dezember 2012 wurden Kantonalpräsident Paul Röthlisberger (zugleich Sportfondsverantwortlicher des Kantonalverbandes) und Sekretär Beat Kurt über die Neuerungen persönlich informiert.

### Die wesentlichsten Änderungen:

#### Beiträge für die Sportförderung (Sportfondsverordnung Art. 10-10d)

##### Nachwuchs Breitensport (Sportfondsverordnung Art. 10a)

Hier handelt es sich um einen neuen Zuwendungsbereich. Neu soll darin, gestützt auf die Ergebnisse der Umfrage von 2010 bei den bernischen Sportverbänden, auch der Nachwuchs Breitensport der Vereine unterstützt werden. Für diese Kategorie stehen pro Jahr maximal 1 Million Franken zur Verfügung.

Der für diese Kategorie des Zuwendungsbereichs Sportförderung zur Verfügung stehende Betrag wird, unter Berücksichtigung des Maximalbeitrages (Fr. 50.-- pro Kopf), auf alle Gesuche, welche am Stichtag beim Sportfonds vorliegen, verteilt. Beitragsberechtigt sind für das Jahr 2013 alle im Verein als Nachwuchs aktiven Jugendlichen der Jahrgänge 1993 – 2008 [5 bis 20 Jahre; massgebend ist der Jahrgang] **mit kantonalbernischem Wohnsitz**.

Um von diesen Nachwuchsförderbeiträgen zu profitieren, müssen interessierte Vereine, welche einem kantonalbernischen Sportverband angehören, folgende Unterlagen **direkt beim Sportfonds** einreichen:

- Gesuchsformular (kann unter [www.pom.be](http://www.pom.be) heruntergeladen werden);
- Mitgliederliste (Stand 1.1.2013) mit den gemäss Formular verlangten Personalien;
- Einzahlungsschein lautend auf den Verein (Der Gesamtbetrag wird dem Kantonalverband überwiesen. Dieser wird dann die Auszahlung an die Vereine vollziehen).

Die Gesuche für das Jahr 2013 müssen **zwingend am 31. März 2013 beim Sportfonds** sein. Gesuche, welche nach dem Stichtag eintreffen, werden nicht mehr berücksichtigt. Für das Jahr 2014 und in den folgenden Jahren wird der Stichtag regulär am 31. Januar sein.

Weiter Detailinformationen dazu können der Wegleitung unter Punkt 4.1 entnommen werden.

##### Nachwuchs Leistungssport (Sportfondsverordnung Art. 10b)

Auch dieser Zuwendungsbereich ist neu. Für unseren Verband kommt zur Zeit nur das Regionalkader Bern-Mittelland in den Genuss dieser Unterstützung, sofern das entsprechende Gesuch bis spätestens am **30. Juni 2013 beim Sportfonds** eingereicht wird.

Auch hier können weitere Detailinformationen der Wegleitung unter Punkt 4.2 entnommen werden.

## Beiträge für sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe (Sportfondsverordnung Art. 11 und 12)

Die Beitragsvoraussetzungen haben sich grundsätzlich nicht verändert. Sportveranstaltungen können nach wie vor unterstützt werden. Geändert haben bzw. neu sind:

- **die Beitragsfestlegung:** Die Veranstaltungen werden in klein (Fr. 500.--), mittel (Fr. 1'000.--), gross Fr. 2'000.--) und extragross Fr. 5'000.--) klassifiziert bzw. eingeteilt.
- **die Gesuchseinreichung:** Die Gesuchsformulare mit den erforderlichen Unterlagen sind **spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung** einzureichen, wobei das **Eingangsdatum beim Sportfonds** massgebend ist. Später eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt. Zu beachten ist, dass die Gesuche vorgängig durch den Sportfondsverantwortlichen zu prüfen und zu unterzeichnen sind. Diese Bearbeitungsfrist (auch ev. Ferienabwesenheiten des Sportfondsverantwortlichen) ist mit zu berücksichtigen. Der Sportfonds anerkennt nur Gesuche, welche der Sportfondsverantwortliche vorgängig geprüft hat. Das heisst, dass die Gesuche rechtzeitig dem Sportfondsverantwortlichen zuzustellen sind.
- **die provisorische Veranstaltungsklassifikation und die Abrechnung:** Nach Eingang des Gesuches beim Sportfonds wird eine provisorische Klassifizierung vorgenommen und dem Gesuchsteller vor der Durchführung der Veranstaltung mitgeteilt. **Innert 60 Tagen nach der Veranstaltung** müssen die erforderlichen Unterlagen gemäss Gesuchsformular beim Sportfonds eingereicht werden. Betreffend Einhaltung der Fristen gelten die gleichen Spielregeln wie bei der Gesuchseinreichung.

Nähere Erläuterungen können der Wegleitung unter Punkt 5 entnommen werden.

## Kurswesen (Sportfondsverordnung Art. 10c und Wegleitung Punkt 4.3)

Beitragsberechtigte Kurse sind Aus-, Weiter- und Fortbildungskurse für Leitende, Trainer und Funktionäre. Trainingskurse fallen nicht mehr darunter.

## Beiträge für den Bau und die Instandsetzung von Sportbauten und Sportanlagen (Sportfondsverordnung Art. 7 und 8 und Wegleitung Punkt 2)

Beiträge können nach wie vor ausgerichtet werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Wichtig ist, dass das Gesuchsformular **vor Baubeginn** (Spatenstich) beim Sportfond eingereicht wird.

## Beiträge für die Anschaffung von mobilem Sportmaterial (Sportfondsverordnung Art. 9 und Wegleitung Punkt 3)

Die Beitragsvoraussetzungen haben sich nicht geändert (siehe Anhang zur Wegleitung). Das beitragsberechtigte Sportmaterial muss im Eigentum des Vereins oder des Verbandes belieben.

Sämtliche Dokumente, Formulare und Unterlagen können unter [www.pom.be.ch](http://www.pom.be.ch) (Lotterie- und Sportfonds) eingesehen und heruntergeladen werden.

Es lohnt sich, diese Unterlagen einzusehen und zu studieren, um so die Möglichkeiten des Sportfonds voll ausschöpfen zu können.

Für Hilfestellungen und Fragen steht der Sportfondsverantwortliche Paul Röthlisberger gerne zur Verfügung.

Bätterkinder/Grenchen, 19. Dezember 2012

### VERBANDSLEITUNG SWISS CYCLING KANTON BERN

Der Kantonalpräsident: *Paul Röthlisberger*

Der Sekretär: *Beat Kurt*

